

GEHEIM

27 februari 1969

R III-2

4 TB

Land:	Sowjet Unie
Onderwerp:	Die westalliierten Rechte im Flugverkehr nach Berlin. <i>rechte Berlin Flugverkehr</i>
Referenties:	
Datum van waarneming:	Eind oktober begin november 1968
Bron:	Van duitse ambtelijke zijde
Opmerkingen:	Dit bericht is uitsluitend bestemd voor gebruik ten Departemente.
Bijlagen:	
Mede Verzonden aan:	De Minister van Buitenlandse Zaken.

Zijner Excellentie
de Minister-President
Plein 1813, no. 4
's-GRAVENHAGE.

GEHEIM

SU

Die westalliierten Rechte im Flugverkehr
nach Berlin.

Aussagen verschiedener sowjetischer Diplomaten und Pressefunktionäre auf die Frage nach dem Inhalt der westalliierten Rechte in den Luftkorridoren und im Luftraum über Berlin liessen das Bestehen eines eindeutigen offiziellen sowjetischen Rechtsstandpunktes erkennen der sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Die SBZ besitzt für den Luftraum über ihrem gesamten Territorium einschliesslich des Luftraums über ihrer Hauptstadt Berlin die Lufthoheit.
 - a) die sowjetischen Vorbehaltsrechte für die drei Luftkorridore und den Berliner Luftraum berühren diese Hoheitsrechte nicht, sondern begründen lediglich eine "technische Zuständigkeit" der SU in den Luftkorridoren und dem Berliner Luftraum. Für diesen Bereich, insbesondere für die Abwicklung des Luftverkehrs der Westalliierten in diesem Bereich hat die SBZ ihre Kompetenz bis zu einer späteren Neuregelung der SU überlassen, die diese Aufgaben seit 1945 wahrnimmt.
 - b) Die westalliierten Fliegerrechte beinhalten lediglich ein Überflugrecht zur Versorgung der alliierten Garnisonen in Westberlin. In den drei Luftkorridoren und im Berliner Luftraum besitzen die drei Westmächte weder einzeln noch gemeinsam noch in Gemeinschaft mit der SU irgendwelche Lufthoheitsrechte.
2. Die Rechte der westalliierten gründen sich ausschliesslich auf die Vereinbarungen der vier bzw. der drei Alliierten des zweiten Weltkrieges über die technische Abwicklung der Besetzung und in diesem Zusammenhang auch des Flugverkehrs nach Berlin.
 - a) Sie beruhen nicht auf Rechten, die aus der Kapitulation des deutschen Reiches hergeleitet werden können. Denn die Einräumung der Flugrechte war seinerzeit von der SU aufgrund ihrer Hoheitsrechte in ihrer Besatzungszone erfolgt.
 - b) Die SU hat ihre Lufthoheitsrechte mit der Übertragung der Souveränität auf die SBZ im Jahre 1955 abgegeben und lediglich die "technischen Vorbehaltsrechte" behalten.
3. Prinzipiell sind durch Viermächtevereinbarungen nur die militärischen Flüge zwischen Berlin und den westlichen Besatzungszonen gedeckt.

GEHEIM

Der Flugverkehr mit Zivilmaschinen wird als eine Art "militärischer Anhangverkehr" geduldet.

- a) Zivile Direktflüge zwischen Berlin und Zielen ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland sind durch keine interalliierte Vereinbarung gedeckt.
- b) Die Westalliierten haben innerhalb des Luftraums von Berlin und innerhalb der drei Luftkorridore weder das Recht zu militärischen Übungen noch zu einem militärischen Jagdschutz für Zivilmaschinen.
- c) Auch im Falle kritischer Zuspitzungen können die Westalliierten derartige Rechte nicht in Anspruch nehmen. Jeder Versuch in dieser Richtung würde ernste Gegenmassnahmen der SU zur Folge haben.

4. Der Einflug zusätzlicher Militärmaschinen zur Verstärkung der westalliierten Präsenz in Westberlin, der von der SU Mangels eines Genehmigungsverfahrens nicht verhindert werden konnte, stellte bereits eine unzulässige Ausweitung der alliierten Rechte und einen Missbrauch des Berliner Luftraumes dar. Missbräuche dieser Art können negative Rückwirkungen für die Westalliierten haben. Sie könnten u.a. auch für die SBZ zu Recht die Frage aufwerfen, ob unter diesen Umständen nicht eine bessere Sicherung des Luftraums über der "Hauptstadt der DDR" erforderlich ist.

Stellungnahme:

Obige Äusserungen decken sich mit dem schon bei früheren Gelegenheiten dargelegten Standpunkt der SU zur Frage des Berliner Luftverkehrs.